

Abschrift

3 D 585/1940

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter J Ö
in Kreuztal

wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 20. Dezember 1934
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 16. Dezember 1940, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Schaefer II und
Dr. Pawelka sowie der Oberlandesgerichtsrat Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in S i e g e n vom 2. Juli 1940
wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
Die Sache wird zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an
die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Das angefochtene Urteil kann nicht bestehen bleiben, weil sei-
ne Feststellungen dem Revisionsgerichte keine genügende Grundlage
für die rechtliche Nachprüfung bieten.

Das

Das Landgericht hat auf den Vorfall vom Juli 1939 den § 2 Abs.2, auf den Vorfall vom 30. August 1939 den § 2 Abs.1 des Gesetzes vom 20. Dezember („September“ ist ein offensichtliches Schreibversehen im Urteile) 1934 (RGBl I S.1269) angewandt. In beiden Fällen erheben sich jedoch sowohl zum äußeren wie zum inneren Tatbestande Bedenken.

1. Im Falle vom Juli 1939 stellt das Landgericht ohne Rechtsirrtum fest, die Äußerungen gegenüber R[] seien nicht öffentlich gemacht worden. Aus ihrem festgestellten Wortlaute ergibt sich ferner, daß sie ein im Kriegsfall angeblich zu erwartendes Verhalten von Teilen der deutschen Wehrmacht zum Gegenstande gehabt haben, also Äußerungen über diese „Einrichtung“ der nationalsozialistischen Staatsführung gewesen sind. Dagegen hat das Landgericht nicht festgestellt, die Äußerungen seien geeignet gewesen, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Diese Feststellung ist erforderlich, weil auch zum Tatbestande des § 2 Abs.2 die äußeren Merkmale des § 2 Abs.1 mit alleiniger Ausnahme der Öffentlichkeit der Äußerung gehören. Sie ist nicht etwa deshalb entbehrlich, weil die Äußerung „böswillig“ sein muß. Denn nicht jede heimtückische Bemerkung ist dazu geeignet, die erwähnte Wirkung hervorzurufen (vgl. RGUrt. vom 8. März 1937 3 D 1093/36 = JW 1937 S.1832 Nr.110). Ob diese Eignung besteht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Auf sie wird der Tatrichter noch einzugehen haben, soweit der Vorfall vom Juli 1939 in Rede steht. Die Bemerkung in den Strafzumessungsgründen, die Äußerungen seien geeignet gewesen, die allgemeine Stimmung erheblich herabzusetzen, bezieht sich ersichtlich nicht auf das Gespräch mit R[], sondern auf den Vorfall vom 30. August 1939.

Auch den inneren Tatbestand des § 2 Abs.2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 hat das Landgericht unzulänglich erörtert. Hierzu gehört, daß es sich um eine solche gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerung handelt, die „böswillig“ ist, d.h. aus feindseliger Gesinnung, in der Absicht, zu kränken oder zu schädigen, geschieht (vgl. RGSt Bd.48 S.174, 176; Bd.63 S.289; Bd.66 S.140). Eine „unsachliche Ablehnung“ (UA.S.3) genügt somit nicht ohne weiteres. Auch die Geeignetheit der Äußerung, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, muß

muß der Vorsatz umfassen. Darüber fehlt jede Feststellung. Daß der Angeklagte damit rechnen mußte, seine Äußerungen würden in die Öffentlichkeit dringen, konnte das Landgericht, ohne rechtlich zu irren, annehmen, wenn zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen R [] , wie es den Anschein hat, keinerlei nahe persönliche Beziehungen bestanden, die einer Weitergabe der Äußerungen durch R [] nach menschlichem Ermessen entgegenstanden.

2. Die Äußerungen, die der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen am 30. August 1939 während der Nachmittagschicht im Betriebe zu mehreren Arbeitskameraden getan hat, haben ersichtlich die staatlichen Vorbereitungen, die die damalige außenpolitische und militärische Lage zum Schutze Deutschlands nötig machte, also „Anordnungen“ der Staatsleitung, betroffen. Insoweit konnte das Landgericht davon absehen, dies noch ausdrücklich hervorzuheben. Erkennbar ist das Landgericht ferner davon ausgegangen, diese Äußerungen des Angeklagten seien geeignet gewesen, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Dies erhellt aus der oben bereits mitgeteilten Bemerkung in den Strafzumessungsgründen und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Einwandfrei hat das Landgericht die Äußerungen des Angeklagten auch als „gehässig“, d.h. als von feindlicher Gesinnung gegen den neuen Staat getragen und als „hetzerisch“, d.h. als darauf gerichtet bezeichnet, Mißstimmung zu erregen. Dagegen hat es nicht genügend nachgewiesen, daß die Äußerungen „öffentlich“ gefallen seien. Hierzu würde gehören, daß sie für einen größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Personenkreis wahrnehmbar gewesen wären. Solche persönliche Beziehungen sind zwar nicht ohne weiteres aus der Zugehörigkeit zur Gefolgschaft eines und desselben Betriebes herzuleiten; deshalb schließt die Tatsache, daß die Äußerungen während der Schicht im Betriebe gegenüber Arbeitskameraden fielen, die Annahme ihrer Öffentlichkeit nicht aus. Das Landgericht hat aber nicht mehr festgestellt, als daß der Angeklagte die Äußerungen „im Laufe des Gesprächs mit den einzelnen Arbeitern“ (UA.S.2) getan hat. Dies genügt nicht zum Nachweise der Öffentlichkeit.

Zum inneren Tatbestande fehlt - von der Feststellung der gehässigen und hetzerischen Art der Äußerungen abgesehen - bisher jede Darlegung. Zum Vorsatze des Angeklagten gehört in diesem

Falle

